

ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 1/2016

News Nr. 1/2016

Novelle des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg., über Verbraucherschutz

Am 28. Dezember 2015 wurde in der Gesetzessammlung die Novelle des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg., über Verbraucherschutz, verkündet. Einige Bestimmungen dieses Gesetzes sind bereits am Tag der Verkündung wirksam geworden, die übrigen Bestimmungen erlangen am 1. Februar 2016 Wirksamkeit. Von den Änderungen werden alle Unternehmer betroffen, die mit Verbrauchern in Kontakt kommen, mit denen sie Verträge über den Kauf von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen schließen. Die Novelle des Gesetzes hat die durch die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) und die Verordnung Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) festgelegten Pflichten eingeführt.

Die Novelle soll insbesondere die Regelung unlauterer Handelspraktiken präzisieren, den verbraucherrechtlichen Schutz in Bezug auf Werbeaktionen stärken und den Verbrauchern eine leichtere Alternative von Entscheidung von Streitigkeiten mit Händlern im Rahmen außergerichtlicher Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen.

Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Die wichtigste Anforderung der Richtlinie über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (nachfolgend „Richtlinie“) ist, dass sämtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern bezüglich vertraglicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen einer außergerichtlichen Stelle zur Entscheidung vorgelegt werden können, die nach Lösungen solcher Streitigkeiten ohne Inanspruchnahme allgemeiner Gerichte und Prozessvorschriften suchen wird. Dies betrifft alle Verbraucherverträge, d.h. diejenigen, die on-line (z.B. über einen eShop) sowie off-line (z.B. direkt in der Verkaufsstelle des Unternehmers) abgeschlossen werden. Der Hauptgrund für die Einführung dieser Richtlinie ist es, die Beitreibbarkeit der Verbraucheransprüche gegenüber Unternehmern zu erhöhen, die angeblich bislang zu gering war, da die Verbraucher angesichts der hohen Kosten auf die Beitreibung oftmals verzichtet haben.

Außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten ist in der Tschechischen Republik nicht neu. Bislang konnte in Verträgen und Geschäftsbedingungen eine Schiedsklausel verwendet werden, die die Entscheidungsbefugnis dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer und der Agrarkammer der Tschechischen Republik oder anderen Schiedsstellen, wie z.B. dem Tschechischen Telekommunikationsamt für Streitigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikation, der Energie-Regulierungsbehörde für Streitigkeiten aus Verträgen über Strom- und Gaslieferungen bzw. einer Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen für Streitigkeiten aus Hypothekenkreditverträgen, Bausparverträgen usw., übertragen hat.

Die wichtigste Änderung, die sich tatsächlich auf alle Unternehmer erstrecken wird, ist die neue Informationspflicht bezüglich außergerichtlicher Beilegung von Streitigkeiten. Zu allen Pflichtangaben gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Verbraucherschutzgesetz kommt gemäß § 14 Abs. 1 die Information zu der Stelle hinzu, die für außergerichtliche Beilegung der Verbraucherstreitigkeiten in Bezug auf den jeweiligen Typ des angebotenen, verkauften, gewährten oder vermittelten Erzeugnisses oder Dienstleistung sachlich zuständig ist. Nichterfüllung dieser Pflicht wird mit einer Strafe bis zur Höhe von einer Million CZK belegt, wobei die Geschäftsbedingungen innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Inkrafttreten des entsprechenden Teiles des Gesetzes, d.h. ab dem 1. 2. 2016, anzupassen sind.

Die Behörde, die außer den vorstehenden Stellen alle Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen entscheiden wird, ist die Tschechische Handelsinspektion. Das Gesetz lässt noch eine Behörde zu, die durch das Ministerium für Industrie und Handel beauftragt werden muss, und legt die Kriterien fest, die eine solche Behörde zu erfüllen hat. Momentan wird allerdings nicht erwartet, dass eine solche Behörde gegründet wird. Die

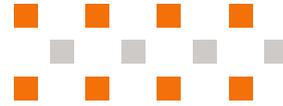
Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 1/2016

Tschechische Handelsinspektion wurde dank ihrer Erfahrungen mit der Entscheidung von Beschwerden und mit Handlungen mit Verbrauchern gewählt. Des Weiteren hat sie eine Infrastruktur, technische und administrative Strukturen aufgebaut, hat Kenntnis der verbraucherrechtlichen Vorschriften, so dass niedrigere Betriebskosten zu erwarten sind.

Werbeaktionen

Die Gesetzesnovelle erweitert neu die Pflichten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Aktionen, bei denen der Verkäufer beabsichtigt, Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen, anzubieten oder für sie zu werben. Die Verkäufer haben schon heute den Ort und Zeit der Veranstaltung sowie eine Identifizierung der angebotenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen dem Verbraucher und der Tschechischen Handelsinspektion anzuzeigen. Neu wird diese Pflicht auf den Preis erweitert, zu dem diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen den Verbrauchern während der Aktion tatsächlich angeboten werden. Eine weitere Maßnahme stellt die Bestimmung dar, die es dem Verkäufer verbietet, während der Werbeaktion oder innerhalb von 7 Tagen nach dem Abschluss des Vertrags vom Verbraucher den Kaufpreis des Erzeugnisses oder der Dienstleistung oder eine andere adäquate Leistung zu verlangen oder anzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung droht nicht nur eine Strafe sondern auch der Entzug der Gewerbe genehmigung.

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.